

Die Sanitätswarte

Organ zur Vertretung der Interessen des gesamten Personals in Kranken- und Irren-Anstalten, Sanatorien, Heil-, Pflege- u. Bade-Anstalten, Massage- u. Wasserheil-Instituten, Kliniken, Seebädern usw.

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Redaktion und Expedition:
Berlin W. 57, Winterfeldt-Strasse 24.
Fernsprecher: Amt Lügnow. Nr. 6488.
Redakteur: Emil Dittmer.

Berlin,
den 29. August 1913.

Erscheint alle 14 Tage, Freitags.
Bezugspreis inklusive „Die Gewerkschaft“ viertel-
jährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
Postzeitungs-Liste Nr. 3164.

Die Königliche Regierung der Pfalz auf dem Kriegspfade.

Mancher wird erschrecken, wenn er diese Ueberschrift liest und wird an neue kriegerische Verwickelungen der „Großmächte“ denken. Doch dem ist nicht so, sintonmalen die Regierung der Pfalz derart im Kleinen und Kleinalichen steht, daß sie in der hohen Politik mitzurechnen keine Zeit hätte, selbst wenn ihr das unglücklicherweise gestattet wäre. Die kriegerischen „Taten“ der Regierung, die in den weingeseigneten Gauen der frühlichen Pfalz mehr schlecht als recht ihres Amtes walten — sie gelten nicht etwa den unruhigen Balkanfönigen, sondern wie wir nachstehend zeigen wollen, den armen Teufeln, die das Pech haben, bei der Kreisgemeinde der Pfalz bedienstet zu sein und nicht den oberen Klassen der Beamtenhierarchie angehören.

Erfüllte da noch vor ungefähr 2½ Jahren in der Kreispflegeanstalt „Domburg“, Pfalz, ein Pfleger namens Bodem, der mit der Mehrzahl seiner Kollegen unserem Verband angehörte und schon dadurch der hochwohlweisen Regierung „hinreichend verdächtig“ vorkam. Diesem Pfleger wurde gelegentlich einer Revision seiner Abteilung durch den Direktor der Anstalt der Auftrag erteilt, einen Abortdeckel festzumachen usw., Aufträge, die nur ausgeführt werden können, wenn Handwerkszeug zur Verfügung steht, was aber nicht der Fall war. Es ist vielmehr verboten, derartige Geräte auf den Abteilungen zu haben. Reparaturen sind laut Vorschrift durch Handwerker auszuführen. Die Möglichkeit, die Anordnung auszuführen, bestand also nicht, was aber den Direktor nicht hinderte, bei der nächsten Revision die sofortige Entlassung Bodems zu verfügen. Trotz Eingreifens des Gauleiters gelang es nicht, die Entlassung rückgängig zu machen, und es mußte daher beim Amtsgericht Domburg Klage auf Vorauszahlung von Lohn und Kost für die Kündigungszeit erhoben werden. Diese Maßnahme war deshalb notwendig, weil eine Beschwerde bei der Regierung völlig nutzlos gewesen wäre, und unsererseits kein Anlaß vorhanden war, die Akten der Regierung zwecklos zu vermehren. Die Klage wurde im Juni 1911 eingereicht und beantragt, sie als Ferienfache zu behandeln, um sie möglichst rasch zu erledigen. Das lag aber nicht im Sinne der königlichen Regierung, die sich in diesem Prozeß um wohlgezahlte 57,53 Mk. sehr unförmlich benahm. Sie verstand es nämlich, den Prozeß derart zu verschleppen, daß auf die im Juni 1911 eingereichte Klage erst am 11. November 1912 das Urteil des Amtsgerichts erging, das dem Pfleger Bodem 53,70 Mk. zusprach und der Regierung die Kosten auferlegte. Die Verschleppungstaktik der Regierung wurde noch begünstigt durch das Amtsgericht, das im ersten Termin unseren Gauleiter als Prozeßvollmächtigten zuließ, im zweiten Termin aber als „einen vernünftigen Vertreter, der am Amtsgericht

Domburg nicht zugelassen sei“, ablehnte. Die Kostenrechnung für die Vertretung durch unseren Gauleiter wurde gleichfalls abgelehnt, mit der Begründung, daß in Domburg hinreichend Vertreter beim Amtsgericht zugelassen seien, die den Prozeß hätten vertreten können, außerdem stände von der Anwesenheit des Gauleiters nichts im Sitzungsprotokoll. —

Wer nun meinen sollte, die Kgl. Regierung hätte sich bei dem Urteil beruhigt, der kennt ihre „Großzügigkeit“ nicht. Am letzten Tag vor erlangter Rechtskraft legte die Regierung Berufung ein ans Landgericht Zweibrücken. Hier versuchte sie es mit derselben Verschleppungstaktik wie beim Amtsgericht, und brachte es auch fertig nach drei Terminen, die erforderliche schriftliche Begründung ihrer Berufung nicht eingereicht zu haben. Im 4. Termin, am 25. April 1913, brachte sie zwar auch keine Begründung, sondern zog ihre Berufung zurück, so daß das Urteil des Amtsgerichts Rechtskraft erlangte. Wirklich, ein nobler Prozeßgegner, die königliche Regierung der Pfalz. Wenn irgendein obskurer Halsabschneider, irgendein dunkler Geschäftsmann derartige Praktiken betreibt, die lediglich und ausschließlich als Schikane gewertet werden müssen, so weiß man eine solche Handlungsweise mit ihrem Charakter zu erklären. Von einer Kgl. Regierung erwartet man aber etwas anderes. Ihre Vertreter in diesem Prozeß können nicht ohne ihr Einverständnis gehandelt haben, insbesondere kann die zweck- und sinnlose Berufung an das Landgericht nicht ohne Weisung der Regierung erfolgt sein. Der einzige Zweck konnte nur der sein, den Kläger mit der Auszahlung seines Geldes hinauszuziehen. Um hierfür die Kosten aufzubringen, sind aber unseres Erachtens die Steuerzahler nicht da, um so weniger, als dringendere Sachen wegen dem ewigen Geldmangel in der Kreiskasse nicht in Angriff genommen werden können. Armut ist zwar keine Schande, aber derartige Extravaganzen stehen ihr auch nicht an.

Auch die nunmehr erlangte Rechtskraft des Urteils regte die Regierung keineswegs an zur raschen Erledigung der Sache. Erst im Anfang August 1913 kam der Kläger endlich nach mehr als zwei Jahren zu seinem Gelde, und zwar ohne Zinsen, weil solche in Erwartung eines raschen Verlaufs des Prozesses nicht angefordert waren. Die Begleichung der Prozeßkosten erfolgte auf dringende Mahnung erst Mitte August. So sieht die königliche Regierung der Pfalz als Prozeßgegner aus. Als Arbeitgeber ist sie gleichermassen „vorbildlich“. Ungeachtet der damals den Organisationen günstigeren Stellung des bayerischen Ministeriums verbot sie in der Anstalt Domburg jede Agitation und

jede Organisationsfähigkeit. Schriftliche Vorstellung wegen des ungerechtfertigten und ungesetzlichen Verbots hatten dieselbe Wirkung, wie wenn der biedere Pfälzer „einen Ochsen ins Horn peßt“, nämlich keine. Freilich, Leute, die ihr Recht vertreten und sogar klagend gegen die königliche Regierung vorgehen, wenn sie im Recht sind, tann man in pfälzischen Anstalten nicht gebrauchen.

Das Verbot wurde später auch auf die Anstalt Klinge n m ü n s t e r ausgedehnt. Hier hatte man aus den Vorgängen in Homburg offenbar schon etwas gelernt. Dem Pfleger Allmann, der eine achtwöchentliche Uebung in der Garnison Landau absolvierte, wurde so rechtzeitig die vierwöchentliche Kündigung zugesandt, daß er seinen Dienst in der Anstalt nicht mehr anzutreten brauchte, sondern nach Ablauf seiner Uebung brotlos war. Die königliche Regierung billigte dieses Vorgehen der Anstaltsleitung, obwohl Allmann fast fünf Jahre Dienstzeit hatte und sich nichts zuschulden kommen ließ. Gründe konnten Anstaltsleitung und Regierung für ihre Maßnahmen nicht angeben, da sie offenbar keine hatten, die das Licht der Öffentlichkeit vertrugen. Einem Pfleger, der die nötige Anzahl von Dienstjahren bereits hinter sich hatte und heiraten wollte, wurde von der Anstaltsleitung im Einvernehmen mit der Regierung eröffnet, daß er nur dann heiraten dürfe, wenn er eine Bescheinigung über seinen Austritt aus der Organisation bringt. Einen krasseren Fall von Terrorismus kann man sich kaum vorstellen. Eine Regierung, die da ist, um die Ausführung der Gesetze zu überwachen, setzt sich mit einem verwegenen „Salto mortale“ über alle Gesetze hinweg und nimmt ihren Angestellten Rechte, die unantastbar sind, bzw. versucht sie, den Verzicht auf die Organisationszugehörigkeit mit der Vorenthaltung ihrer natürlichen Menschenrechte zu erzwingen. Vielleicht finden sich bei den anderen Regierungen der deutschen Vaterländer einige, die dieses System noch ein wenig ausbauen und den unbequemen Bürgern überhaupt das Heiraten untersagen. Damit wäre doch endlich Aussicht vorhanden, die Unzufriedenen auf den Aussterbeetat zu bringen, jedenfalls aber ihrer ordnungsmäßigen Vermehrung vorzubeugen.

Am Ende nimmt die bayerische Staatsregierung, bei der ja zurzeit vieles möglich ist, den glorreichen Gedanken ihrer nachgeordneten Behörde zur praktischen Bekämpfung der Sozialdemokratie auf. Mehr oder weniger gute Ratschläge zur Durchführung würden die Inlassen der pfälzischen Irrenanstalten der Regierung zweifellos gern und kostenlos zur Verfügung stellen, wenn man sie ein wenig mitregieren ließe.

H.

Die Verhältnisse des Pflegepersonals in den bayerischen Kreisirrenanstalten.

Das königl. bayerische Staatsministerium des Innern (Sachr. von Soden) veröffentlicht die untenstehenden Bemerkungen und Anordnungen. Es erklärt in einer kurzen Einleitung, daß bei allen Kreisirrenanstalten Verbesserungen in den Verhältnissen des Pflegepersonals in mehr oder minder weitem Umfange durchgeführt oder doch in Aussicht genommen sind. Die hierauf gerichteten Bestrebungen sind mit Nachdruck fortzusetzen. Ein schriftliches, der Steuerkraft des Reiches angemessenes Vorgehen würde sich dabei empfehlen. Wir kommen auf den Erlaß demnächst zurück und lassen nun nachfolgend den Wortlaut folgen:

1. Die Heberführung sämtlicher Pfleger und Pflegerinnen in die Klasse 28 und 29 der staatlichen Gehaltsordnung würde für die Kreise zusammen eine jährliche Mehrausgabe von rund 600 000 Mk. zur Folge haben, der Aufwand würde mit den Gehaltsvorrümdungen noch erheblich steigen; abgesehen von dieser Belastung wurde von den Regierungen, Kammer des Innern noch eine Reihe anderer Gründe gegen eine solche Regelung vorgebracht: Die Lohnverhältnisse des Pflegepersonals seien den

wirtschaftlichen Verhältnissen der Umgebung der einzelnen Anstalten, aus der das Pflegepersonal zum großen Teil stamme, durchaus angepaßt. Das Angebot von Pflegern und Pflegerinnen sei weit größer, als der Bedarf. Pfleger und Pflegerinnen würden meist in einem Alter von 22 bis 24 und 18 Jahren aufgenommen, sie befähigen zur Zeit der Aufnahme in der Regel keine Ausbildung im Pflegedienst, seien also ungelernen Arbeitern gleich zu achten. Würden die Stellen der Pfleger in die staatliche Gehaltsordnung eingereiht, so müßten sie den Militär-anwärtern eröffnet werden, die im allgemeinen für die Krankenpflege sich kaum eignen. Die Ruhegehaltsverhältnisse des Pflegepersonals seien schon jetzt in ausreichender Weise zum Teil günstiger, als die der staatlichen Beamten geregelt. Eine Sicherung des Dienstverhältnisses sei dadurch gegeben, daß bei den meisten Anstalten nach 3 bis 5jähriger Tätigkeit die Entlassung nur mit Genehmigung der Regierung u. d. J. verfügt werden könne. Beim raschen Verbrauch der Kraft im Irrenanstaltsdienst könne die Unwiderruflichkeit des Dienstverhältnisses als Regel im Interesse des Dienstes nicht zugestanden werden. Erwünscht sei allerdings ein Stamm geschultes, lang bedientetes Pflegepersonal. Diese (schriftlichen) Gründe müssen im allgemeinen als zutreffend erachtet werden, doch erscheint ein teilweises Entgegenkommen gegenüber dem Wunsch auf statsmäßige Anstellung nicht bloß im Interesse des Pflegepersonals, sondern auch des Dienstes selbst gelegen. Die Notwendigkeit der Erhaltung eines Stammes geschulten Personals wird allgemein zugegeben. Mit Rücksicht hierauf erklären sich auch einzelne Regierungen mit der Heberführung des Pflegepersonals in die staatliche Gehaltsordnung einverstanden, wenn der statsmäßigen Anstellung eine längere Probezeit von 3 bis 10 Jahren vorausgeht und die Anstaltskosten gegen Entschädigung nach dem Wertanschlag verabreicht wird. Es wäre deshalb anzustreben, zwischen den Oberpflegern und Oberpflegerinnen, die fast in allen Anstalten bereits in eine entsprechende Klasse der staatlichen Gehaltsordnung eingereiht sind und dem nicht statsmäßigen Pflegepersonal eine weitere Klasse statsmäßiger Stellen nach Klasse 28 und 29 der staatlichen Gehaltsordnung in beschränkter Zahl einzuschleichen. Die Zahl wäre mit der Zeit auf ungefähr ein Drittel der Gesamtzahl der Pfleger und Pflegerinnen zu bringen. Auf die Stellen wäre nach angemessener, ungefähr 5jähriger Dienstzeit solche Pfleger und Pflegerinnen zu berufen, die sich im Dienste durchaus bewährt haben, eine dauernde Beschäftigung im Pflegedienst anstreben und sich für eine solche Beschäftigung auch nach ihrer körperlichen Beschaffenheit eignen, den Pflegern wäre ein größerer Anteil an den Stellen vorzubehalten. Bei der beschränkten Zahl der Stellen würde die statsmäßige Anstellung voraussichtlich meist erst nach einer längeren Dienstzeit als nach 6 Jahren erreicht werden, so daß Anfangsgehalt der Klasse 28 und 29 bei Beginn der freien Kost den in nicht statsmäßiger Eigenschaft bereits erdienten Gehalt nicht erheblich übersteigen wird. In denjenigen Kreisen, die bisher mit einer ausreichenden Erhöhung der Bezüge des Pflegepersonals in Rücksicht geblieben sind, wird allerdings die Spannung zwischen den beiden Gehältern eine größere sein und bei der Durchführung der bezeichneten Regelung dazu drängen, auch die Bezüge des nicht statsmäßigen Pflegepersonals angemessen zu erhöhen. Allein eine solche Erhöhung wird sich auf die Dauer ohnehin nicht umgehen lassen. So große Unterschiede, wie zurzeit in den Bezügen des Pflegepersonals bei den einzelnen Kreisirrenanstalten bestehen, finden weder in der verschiedenen Leistungsfähigkeit und Belastung, noch in den allgemeinen Lohnverhältnissen der einzelnen Kreise eine ausreichende Begründung. So betragen die Bezüge des Pflegepersonals in Oberbayern durchschnittlich mehr als das Doppelte der Bezüge in Niederbayern, auch in der Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Unterfranken und Schwaben stehen die Gehaltsverhältnisse des Pflegepersonals jenen in Oberbayern unverhältnismäßig nach. Die in Betracht kommenden Regierungen werden deshalb in den nächsten Jahren auf eine angemessene Erhöhung der Bezüge des Pflegepersonals hinwirken. Ferner wäre für sämtliche Anstalten festzusetzen, daß die Entlassung aus dem Dienste bei dem nicht statsmäßigen Pflegepersonal schon nach dreijähriger Dienstzeit an die Genehmigung der Regierung u. d. J. gebunden wird.

2. Die Kost des Pflegepersonals wurde in den letzten Jahren bei allen Anstalten verbessert. Meist wird erheblich mehr aufgewendet, als dem Wertanschlag der Verpflegung nach dem Haushaltsplan der Anstalt entspricht und reichlicheres Essen ge-

richt, als bei der Krankenkost dritter Klasse. Gegen weitere Verbesserungen, insbesondere gegen die übrigen in der (christlichen!) Petition selbst nicht verlangte Kost zweiter Klasse wurde, abgesehen von dem hiermit verbundenen Mehraufwande, geltend gemacht, daß die Verabreichung solcher Kost den Kranken dritter Klasse Anlaß zur Unzufriedenheit und zu Mißtrauen in der Güte ihrer Kost geben würde. Die Zubereitung sei im übrigen gut, wenn sich auch eine gewisse Einförmigkeit bei der Größe des Betriebes nicht vollständig vermeiden lasse; begründete Klagen im einzelnen sind von den Anstaltsverwaltungen sofort abgeholfen worden. Gegen eine allgemeine Befreiung der verheirateten Pfleger vom Kostzwang haben sich alle Anstaltsleiter ausgesprochen, da das Pflegepersonal gerade mittags am wenigsten entbehrt werden kann und bei der Verpflegung außerhalb der Anstalt eine ungenügende Ernährungsweise und damit eine Minderung der Leistungsfähigkeit zu befürchten sei. Nach diesen Äußerungen besteht lediglich Anlaß, die Anstaltsleitungen anzuweisen, daß sie sich eine möglichst weitgehende Abwechslung in der Kost aneignen lassen und die Güte in der Zubereitung sorgfältig und fortgesetzt überwachen. Soweit nicht durch eine entsprechende Abteilung in der Speisung der Kranken wenigstens den in der Anstalt wohnenden verheirateten Pflegern Gelegenheit zur Einnahme der Mahlzeit in der eigenen Wohnung gegeben werden kann, ist darauf zu sehen, daß durch Bereitstellung gemeinsamer Eßräume für das Pflegepersonal, wie sie bereits in einigen Anstalten erfolgt ist, ein teilweiser Ersatz für die Verköstigung im eigenen Hause geschaffen wird.

3. Die Verheirathungsbewilligung wird bei der Mehrzahl der Anstalten nach einer Wartezeit von 3 bis 10 Jahren und unter Beschränkung auf einen bestimmten Teil der männlichen Pfleger, der sich zwischen einem Viertel und der Hälfte bewegt, erteilt. In einzelnen Anstalten wird schon jetzt sowohl von dem Erfordernisse der Wartezeit als von einer Beschränkung der Verheirathungsbewilligungen nach der Zahl der Pfleger abgesehen. Ausreichende Gründe für diese verschiedenartige Behandlung lassen sich aus den Verhältnissen der Kreise oder Anstalten nicht entnehmen. Es wäre deshalb in dieser Richtung ein gleichmäßiges Verfahren bei allen Anstalten in dem Sinne einzuführen, daß die Verheirathungsbewilligung nach dreijähriger Dienstzeit, also mit dem Zeitpunkte, von dem ab die Entlassung der Regierungsgenehmigung unterliegt, erteilt wird, und daß der Bruchteil der Pfleger, denen die Erlaubnis zur Verheirathung erteilt wird, auf nicht weniger als die Hälfte, zunächst nicht unter einem Drittel festgesetzt wird. Der geringe Mehraufwand, der sich bei dieser Regelung infolge der Vergünstigungen ergibt, die zum Teil die verheirateten Pfleger genießen, kann von sämtlichen Kreisen leicht getragen werden.

4. Auch die ungleichmäßige Regelung der Freizeiten (des Urlaubs und der Ausgänge) läßt sich aus der Verschiedenheit der Verhältnisse der Kreise und Anstalten nicht genügend rechtfertigen. Allerdings bedingt eine Vermehrung der Freizeiten meist eine Vermehrung des Personals. Da aber ohnehin das Verhältnis des Pflegepersonals zum durchschnittlichen Krankenstand in den Anstalten mit gleichartigen Betrieben annähernd das gleiche sein soll; nach den Erhebungen über die Zahl der Pfleger und Pflegerinnen und der Größe des Krankenstandes in den bayerischen Anstalten erscheint ein durchschnittliches Verhältnis von einer Pflegeperson auf 5 bis 6 Kranke bei offenen und von einer Pflegeperson auf 6 bis 6½ (höchstens 7) Kranke bei geschlossenen Betrieben angemessen, so kann eine etwa notwendige Vermehrung des Pflegepersonals kein Hindernis für eine gleichartige Vermehrung der Freizeiten bilden. Als Endziel ist mit der schrittweisen Durchführung der etwa gebotenen Vermehrung des Pflegepersonals ins Auge zu fassen: die Gewährung eines vierwöchentlichen Urlaubs an die Oberpfleger und Pflegerinnen, die Gewährung eines 14tägigen Urlaubs an das übrige Pflegepersonal ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit. Die Gewährung von je einem freien Tag (einmal 12, einmal 24 Stunden) in der Woche an das gesamte Pflegepersonal, wobei die Festlegung der Freistunden den Anforderungen des Anstaltsbetriebes anzupassen und verheiratetem Pflegepersonal in Anbetracht der freien Tage (zu 12 Stunden) die Möglichkeit, bei der Familie zu nächtigen, zu gewähren ist. In den oberbayerischen Anstalten ist diese Regel bei einem durchschnittlichen Krankenstande von 6 und 6½ auf ein Pflegepersonal in der Hauptstadt bereits durchgeführt.

5. Pflegeauschüsse sind bis jetzt bei den Anstalten in Oberbayern, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken eingerichtet. Soweit unter dem Pflegepersonal der übrigen Anstalten der Wunsch nach Bildung solcher Ausschüsse besteht, ist dem zu entsprechen.

Bis zum 1. Oktober 1913 ist über die weiteren Verbesserungen, die in den Jahren 1912 und 1913 durchgeführten und für den hierdurch verursachten Aufwand, ausgeschieden nach den Jahren, zu berichten.

		Rundschau.		
--	--	-------------------	--	--

Die Wirkungen des Stellenvermittlergesetzes. Mit den Wirkungen des Stellenvermittlergesetzes beschäftigt sich eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, der u. a. zu entnehmen ist: Die Zahl der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, die im Jahre 1909 noch 848 betrug, ist von 811 im Jahre 1909 auf 683 im Jahre 1910 und 505 im Jahre 1911 zurückgegangen. Das Stellenvermittlergesetz und dessen Vollzug hat also in dieser Richtung die erhoffte Wirkung teilweise erzielt. Trotz der beträchtlichen Abnahme der Zahl der Stellenvermittler hat sich jedoch der Kundenkreis und die Geschäftstätigkeit der Vermittler nicht erheblich vermindert. Zurückgegangen ist nämlich bei ihnen gegen das Vorjahr die Zahl der Arbeitssuchen: 1910 um 2,5 Proz., 1911 um 8,8 Proz.; die Zahl der Befehlungen: 1910 um 3,4 Proz., 1911 um 0,5 Proz.; die offenen Stellen haben sich 1910 um 1,9 Proz. gemindert 1911 aber um 7,3 Proz. erhöht. Von den Stellenvermittlern weisen 1910 noch 38,7 Proz., 1911 noch 36 Proz. (gegenüber 43,2 Proz. im Jahre 1909) Vorstrafen auf, die sich 1909 in 214, 1910 in 172, 1911 in 105 Fällen auf das Stellenvermittlergewerbe selbst bezogen haben. Um die Ausmerzung unlauterer Elemente herbeizuführen, sind gegen solche die Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften unnachlässig anzuwenden. Mit Strenge wird ferner darauf zu achten sein, daß die Stellenvermittler insbesondere die festgesetzten Gebührensätze einhalten und die Einträge in die Bücher richtig und vollständig machen. Weiter ist auf eine möglichst Ausgleichung der Gebührensätze unter ähnlichen Verhältnissen zunächst in den Regierungsbezirken hinzuwirken. Die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise zeigen bedauerlicherweise eine große Zersplitterung und die Bestrebungen auf Zentralisierung der Arbeitsvermittlung bei den Arbeitsämtern waren bisher leider von geringem Erfolge begleitet. Nach den Erhebungen für 1911 (1910) bestanden 223 (172) nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise, davon sind 31 (31) solche von Innungen, 18 (15) von Arbeitgebern, 85 (72) von Arbeitnehmern, 25 (22) von kaufmännischen und 64 (32) von karitativen Vereinigungen. Diese Zahlen sind aber nicht als vollständig anzusehen. Erfreulicherweise haben sich die gemeindlichen Arbeitsämter in den letzten Jahren mehr und mehr emporgearbeitet. Gegenüber den gewerblichen Vermittlern hatten sie im Gesamtverkehr 1910 nahezu das Dreifache, 1911 nahezu das 3½fache an besetzten Stellen aufzuweisen und konnten von 100 offenen Stellen 1910 77, 1911 79 besetzen, während durch das Vermittlergewerbe 1910 nur 66, 1911 nur 61 besetzt wurden. Die Zahl der Arbeitssuchenden bei den Arbeitsämtern betrug 1910 das 2½fache, 1911 mehr als das 3fache von den Stellenvermittlungsgewerbes sich bedienenden Arbeitssuchenden. Auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung hatten die Arbeitsämter 1910 15 416, 1911 13 889 Befehlungen, gegenüber 7802 im Jahre 1910 und 7783 im Jahre 1911 durch Vermittler; bei den letzteren entfielen auf 100 offene Stellen 1910 freilich 82, 1911 noch 71 Befehlungen gegenüber 73 und 72 bei den Arbeitsämtern. Immerhin haben auch hier die Arbeitsämter bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Einer weiteren Entwicklung sind die Arbeitsämter namentlich auf dem Gebiete der Vermittlung von weiblichem Dienstpersonal fähig, da gerade hier bei der großen Anzahl von gewerblichen Vermittlerinnen (606 von 683 Stellenvermittlern überhaupt im Jahre 1910), 461 von 505 überhaupt im Jahre 1911) eine zweckentsprechende Organisation und eine stärkere Inanspruchnahme der Arbeitsämter sehr wünschenswert wäre. Notwendig ist schließlich, daß die Arbeitsämter der Lehrstellenvermittlung volles Augenmerk zuwenden und dabei mit Schulen und Meistern, Innungen und Handwerkskammern zusammenarbeiten. Die Zentralisierung auf diesem Gebiete ist im Interesse der Lehrlinge wie der Gewerbe gelegen. Auch auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge nimmt die gemeinnützige Arbeitsvermittlung eine hervorragende Stellung ein. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können hier im Zusammenwirken mit den Gemeinden Einrichtungen schaffen, die geeignet sind, den Arbeitsmarkt in geordnete Bahnen zu überführen. Es wäre daher dringend zu wünschen, daß diese drei beteiligten Gruppen sich hier zu gemeinsamer Arbeit zusammenschließen und eine vollkommene Ausgestaltung des öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweises fördern helfen.

Opfer der Forschung. Professor Metchnikoff, der berühmte Bakteriologe vom Pasteurinstitut, widmet in der französischen Revue „Je sais tout“ einen bemerkenswerten Aufsatz den Männern, welche im Dienst der Wissenschaft den Märtyrertod gefunden haben. Die Zeiten, wo die Entdecker von Naturgesetzen ihre Erregungscharaktere abschwören oder mit dem Tode auf dem Scheiterhaufen bezahlen mußten, scheinen glücklicherweise für immer beendet zu sein. Doch ist selbst in unserer Epoche die Verfechtung einer neuen Wahrheit mit derartigen Kämpfen verbunden, daß der Entdecker daran zugrunde geht. So verfiel der ungarische Arzt Semmelweis, der den Erreger des Kindbettfiebers entdeckt hat, infolge der heftigen Anfeindungen seiner Berufskollegen in Arzium. Viel zahlreicher sind jedoch die Opfer, die die Forscher-tätigkeit selbst erfordert. Neben der Chemie ist es hauptsächlich die Medizin, und innerhalb dieser Wissenschaft die Bakteriologie, die die Gelehrten großen Gefahren aussetzt. Die fortwährende unmittelbare Berührung mit den bösartigen Krankheitserregern wird trotz der peinlichsten Vorsichtsmaßregeln nur allzuoft verhängnisvoll. Die Pest, welche in früheren Jahrhunderten unter der Bevölkerung ganzer Länder Verwüstungen anrichtete, ist heute keine Massenpest mehr, wohl aber eine für die Ärzte. Seitdem der Erreger der Pest, ein fadenförmiger Koffus, entdeckt ist, kann diese furchtbare Krankheit schon in ihren ersten Stadien durch ein spezielles Serum festgestellt und dabei mit geeigneten Mitteln so wirksam bekämpft werden, daß sie nicht um sich greift. Doch ist die Herstellung des Serums außerordentlich gefährlich. Man erinnert sich noch an den Wiener Arzt Dr. Müller, der samt dem Wartepersonal bei der Behandlung seines Laboratoriumsdieners starb. Legierer hatte sich an pestkranken Motten angeheftet. 1893 beschäftigte sich Dr. Sachs vom Kochischen Institut in Berlin mit der Herstellung von Pestserum. Er infizierte sich und starb. Der Wärter, welcher ihn gepflegt hatte, erkrankte ebenfalls, konnte aber dank wiederholten Injektionen mit dem von Dr. Sachs hergestellten Serum gerettet werden. Ein umgekehrter Fall ereignete sich in einem Petersburger bakteriologischen Institut. Hier erkrankten zwei Diener, Wijnitsch und Scherbert, die mit Kulturen von Pestbazillen in Verbindung kamen, und starben trotz der ihnen verabreichten Injektionen. Ein Arzt Dr. Radlewski hingegen, der sich bei der Autopsie des Verstorbenen ansetzte, wurde geheilt. Vielleicht noch gefährlicher als die Behandlung der Pestbazillen ist die Behandlung der Cholera. Die Untersuchung des Cholera-bazillus hat schon so viele Leben gekostet, daß es nur wenige bakteriologische Institute gibt, die die Herstellung des diagnostischen Serums gegen die Cholera übernehmen. Gleich der erste Gelehrte, der ein solches Serum herstellte, der Tierarzt Hofmann vom Petersburger Medizinischen Versuchsinstitut, erkrankte und starb nach mehreren Jahren unter großen Schmerzen. Die Cholera ist bekanntlich eine Tierkrankheit, die sich jedoch auch nach mehreren Jahren unter großen Schmerzen. Einen eigentümlichen Verlauf nahm die Erforschung des Cholera-bazillus. Nach seinen großen Erfolgen auf dem Gebiete der Bakteriologie wandte Pasteur seine Aufmerksamkeit dem Erreger der Cholera zu. Er rüstete eine Expedition nach Ägypten aus, die die Cholera untersuchen sollte. Ein junges, aber hervorragendes Mitglied des Pasteurischen Instituts, Dr. Thuillier, der an der Spitze der Expedition stand, erlag jedoch gleich beim Beginn seiner Arbeiten der Cholera, so daß die Expedition resultatlos zurückkehren mußte. Nun besaß sich noch mit derselben Frage und entdeckte tatsächlich im Körper von Cholera-kranken einen Bazillus, den er auf Grund zahlreicher Versuche als den eigentlichen Erreger der Krankheit bezichnete. Diese Entdeckung ließ jedoch auf starke Zweifel. Viele Gelehrte erklärten, der Kochische Bazillus könne nie und nimmer die Cholera erzeugen. Sie behaupteten, ihrer Sache so sicher zu sein, daß sie Reinkulturen des betreffenden Bazillus zu verschlucken bereit wären. Pottentsofer, der heftigste Gegner Kochs, tat dies wirklich, seinem Beispiel folgten viele andere Forscher. Meiner von ihnen erkrankte an Cholera. So schien es, daß Kochs Hypothese völlig widerlegt war. Die Frage war außerordentlich schwierig, da die Cholera auf Tiere nicht übertragbar ist, und die Versuche daher nur an Menschen gemacht werden konnten. Mit der Zeit stellte es sich nun heraus, daß der Kochische Bazillus dennoch Cholera erzeugen könne, wenn im Magen und in den Gedärmen gewisse Bedingungen vorhanden sind. Ein glücklicher Zufall hatte es gefügt, daß es bei den Gegnern Kochs an diesen Bedingungen gefehlt hatte; sie wären somit unbedingt der Cholera erlegen, da sie erhebliche Mengen der Bazilluskulturen eingenommen hätten. In den Opfern der Forschung muß man im Zeitalter der Fiebervereine auch die zahlreichen Tiere rechnen, an denen Versuche mit Krankheitserregern vorgenommen werden. Der lebende Körper ist für die medizinische Forschung leider unerlässlich. Nun haben wir aber schon in dem Beispiel der Cholera gesehen, daß die Tiere sich nicht bei allen Krankheiten als Versuchssubjekte verwenden lassen, da sie für gewisse Krankheitserreger nicht empfänglich sind. Die Forschung ist also direkt darauf angewiesen, sich ihre Opfer unter den Men-

schern zu suchen. Immer wieder taucht daher in Forschertreibern der Gedanke auf, Verbrecher, die zum Tode verurteilt sind, als menschliches Versuchsmaterial zu gebrauchen. Nimmt der Versuch seinen tödlichen Verlauf, so soll den Verurteilten das Leben geschenkt werden. Pasteur hatte seinerzeit einen derartigen Vorschlag dem Kaiser Dom Pedro von Brasilien unterbreitet. Die Geschichte der medizinischen Forschung kennt bereits mehrere Fälle, in denen Delinquenten mit großem Nutzen für die Wissenschaft Versuchen unterworfen wurden. Bevor die englische Königsfamilie sich gegen die Pocken impfen ließ, wurden sechs zum Tode Verurteilte probeweise geimpft. Für den Fall, daß die Probe gelingen sollte, wurde ihnen das Leben geschenkt. Der Versuch ergab ein so befriedigendes Resultat, daß der König gegen die Impfung nichts mehr einzuwenden hatte. Prof. Metchnikoff bevorzugt die Idee, sich das menschliche Versuchsmaterial aus den Reihen der Verbrecher zu beschaffen. Uns scheint dieser Vorschlag in seinen Konsequenzen denn doch überaus bedenklich.

Die Krankenhausstatistik der allgemeinen Heilanstalten Preußens 1911. Der amtlichen „Statistischen Korrespondenz“ entnehmen wir folgendes: An der Morbiditätsstatistik in Preußen waren im Jahre 1911 252 allgemeine Heilanstalten beteiligt. Die Zahl der Anstalten hat sich seit 1877, wo sie 888 betrug, bedeutend vermehrt, dank dem Fortschreiten der modernen Hygiene und dem Auftreten der sozialen Gesetzgebung. Das Zutreten zu der Anstaltsbehandlung hebt sich allenthalben im Lande, und jährlich fügen wir neue Krankenhäuser, namentlich auch in den kleineren Städten, ins Leben treten. In den verfloßenen 34 Jahren ist die Zahl der behandelten Personen ganz außerordentlich gestiegen, und zwar von 206 718 auf 1 416 167. Im Berichtsjahre standen 986 304 Betten = 41,06 Proz. auf je 10 000 Einwohner zur Verfügung. Ueber den Staatsdurchschnitt ging diese Verhältniszahl in 11 Regierungsbezirken und im Stadtkreis Berlin hinaus, unter ihm blieb sie in 25 Regierungsbezirken. Am günstigsten war das Ergebnis in Köln mit 50,15, dann in Münster mit 47,57, im Stadtkreis Berlin, in Arnberg, Breslau, Muhlberg, Tübingen, Düsseldorf und Bielefeld mit 56,96 bis 53,19, in Minden, Wiesbaden, Esnaabrück, Trier, Aachen mit 49,82 bis 40,85, in Potsdam, Königsberg, Aurich, Maastricht, Viqueux, Danzig, Sigmaringen, Hannover, Magdeburg, Schleswig, Straßburg, Stettin und Erfurt mit 38,30 bis 30,66, während die Anstalten der übrigen Bezirke nur 27,47 bis (Stade) 15,47 Betten auf 10 000 Einwohner besaßen. Durchschnittlich kamen im Staate auf ein Bett 5,52 Verpflegte. Die Verpflegungsdauer der Kranken in den allgemeinen Heilanstalten betrug 25,5 Tage, im Staatsdurchschnitt im Jahre 1910 29,1 Tage. Von je 1000 der Behandelten litten an Infektions- und parasitären Krankheiten 214,39 (220,60), an Krankheiten des Verdauungsapparates 136,17 (123,21), infolge von Verletzungen 120,52 (119,97), an Krankheiten der äußeren Bedeckungen 104,89 (104,41), der Atmungsorgane 72,74 (69,65), der Bewegungsorgane 68,18 (66,49), an sonstigen allgemeinen Krankheiten 61,89 (73,18), an Krankheiten der Darm- und Geschlechtsorgane 61,68 (68,78), des Kreislaufsystems 53,31 (55,98), der Kreislauforgane 31,01 (33,07), an Entwicklungsstörungen 31,50 (34,14), an Krankheiten der Augen 17,09 (18,39), des Chres 11,47 (11,87), an anderen und nicht bestimmt angegebenen Krankheiten 11,69 (10,29). Die Anzahl der im Jahre 1911 in sämtlichen Heilanstalten Gestorbenen betrug 94 056 (51 511 männliche, 42 545 weibliche) Personen. Da 1911 von der Bevölkerung des Staates überhaupt 696 851 (361 380 männliche und 335 471 weibliche) Personen gestorben sind, so stellt sich, auf 1000 berechnet, die Ziffer der insgesamt in den allgemeinen Heilanstalten Verstorbenen auf 134,97 (142,54 männliche, 126,82 weibliche).

Eingänge.

„Die Heilung der Stuhlträchtigkeit“ betitelt sich das neueste Buch des Berliner Spezialarztes Dr. med. Bergmann. Es ist ein Buch, das in belehrender Weise über unseren Verdauungsapparat aufklärt. Nach Schilderung der Ursachen der Stuhlträchtigkeit werden ihre Folgen, insbesondere Darmvergrößerung, Säurehaltigkeit, Zuckerkrankheit, Arterienverkalkung, Nephritis, Nervenleiden usw. und endlich die von der heutigen Medizin erprobten Heil- und Vorbeugungsmittel gegen Hartleibigkeit eingehend behandelt. Eine besondere Bedeutung hat Dr. Bergmanns Buch für alle an Stuhlträchtigkeit Leidenden aus dem Grunde, da es in eindringlicher Weise die Gefährlichkeit der so häufig und übermäßig angewendeten Abführmittel beleuchtet und an Stelle dieser den Weg zu einer natürlichen und gründlichen Heilung der Stuhlträchtigkeit weist. Das für Geunde wie Kranke gleich nützliche und lehrreiche Buch ist vom Medizinischen Verlag Schweizer & Co., Berlin NW. 87, zum Preise von 1,80 Mk. feilen in den Handel gebracht worden.